

## FÖRDERUNG DER SCHULUNGSKOSTEN FÜR BESCHÄFTIGTE IN KURZARBEIT

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit. Ziel ist es, im Rahmen von Kurzarbeit die ausfallende Arbeitszeit für arbeitsmarktpolitisch und betrieblich sinnvolle Qualifizierung zu nutzen, damit durch „Qualifizierung in der Krise“ die Betriebe ihre Anpassungsfähigkeit und die von Kurzarbeit betroffenen ArbeitnehmerInnen ihre Chancen auf eine nachhaltige Beschäftigungsfähigkeit erhöhen.

### Wer?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber – ausgenommen sind juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine – erhalten.

Alle ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen des Kurzarbeit-Ausbildungskonzeptes Ausfallstunden für Qualifizierungsmaßnahmen verwenden und für mindestens 16 Maßnahmenstunden eine Qualifizierungsunterstützung erhalten, sind förderbar.

Förderbar sind auch überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, sofern die Qualifizierung im Rahmen der Kurzarbeit erfolgt.

### Nicht förderbar sind:

- > UnternehmenseigentümerInnen,
- > Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe,
- > ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- > Lehrlinge.

### Was?

Gefördert werden kann die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Ausbildungskonzeptes gewährt werden, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren im Original vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird.

### Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt 60% der Schulungsgebühren. 40% der Schulungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.

### Wo?

Die Zuständigkeit der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach dem Standort bzw. den Standorten, auf den sich die Sozialpartnervereinbarung bezieht. Die vollständige Begehrenseinbringung muss im Allgemeinen spätestens 1 Woche vor Schulungsbeginn im Original erfolgen.

Bitte wenden Sie sich an die AnsprechpartnerInnen in den jeweiligen AMS Landesgeschäftsstellen.